

etwa die Prozesse, die derzeit zwischen der Herrschaft und den Städten wegen der Waldungen, des Ackerlandes und der freien Mühlenfahrt schwelten, aufgehoben werden; auch die Kreiskompagnie sollte zur Erleichterung der Bürgerschaft nicht mehr auf deren Kosten, sondern wie früher gegen Entrichtung eines Quartiergeldes einlogiert werden; ja sogar das Weinaufschlaggeld gestand er nach einigem Zögern den Städten wieder zu¹²⁵. In den wichtigen Punkten ließ der Fürst jedoch nicht mit sich reden: Auf die Bitte nach Aufnahme des Forstdekrets seiner Mutter in die Privilegien ging er gar nicht ein, die Forderung nach Befreiung vom Grundbirnzehnt beschied er mit einem kurzen *abgeschlagen*, hinsichtlich der Weinkompetenz meinte er, daß es ihm *lib* sei, wenn einer von seinen Bediensteten dabei die Aufsicht führte, die Ausnahmeregelung bei der Jagdfron-Befreiung dehnte er noch auf Schweinejagden aus, weil dabei auch Wölfe gefangen würden, und auf die generelle Anfrage um Bestätigung der alten Privilegien notierte er nur ganz lapidar: *kan seine Richtigkeit haben*¹²⁶. Hier zeigt sich doch, wie sehr Wilhelm Heinrich zunächst einmal absolutistischer Herrscher war. Das kam auch dann zum Ausdruck, als die Stadtgerichte ihre Bitte um völlige Überlassung der Weinkompetenz wiederholten und der Fürst das erneute Gesuch mit der Begründung abschlug, weil ihm allein das Ohmgeld *vi superioritatis territorialis* gebühre und die Städte die Hälfte davon *nur (sic!) ex privilegio* genießen würden¹²⁷. Diese jeder Kritik entthobene Haltung erklärt auch seine recht harsche Reaktion auf das Geldangebot der Städte ein: *Verlange kein Present von ihnen von tausend Gulden, sondern nur daß die beeden Statten sich gezimpt aufführen und keine unnodige Schwierigkeiten anfangen zu ihrem Schaden, die durch nicht nutzige Köpfe under ihnen angesponnen werden*; außerdem sollten sie künftig ihre Namen unter die Bittschriften setzen, damit man die Leute kenne und *der Unschuldige mit dem Schuldigen nicht zugleich leidet*¹²⁸. Mit sich verhandeln ließ dieser Fürst nicht, zuerst hatten die Untertanen zu gehorchen, ihre Mitsprache holte Wilhelm Heinrich nur dort ein, wo er allein es für richtig hielt - das war das absolutistische Prinzip, und es besaß oberste Priorität¹²⁹!

Die Regierung faßte die Antwort des Fürsten Anfang November 1748 in eine offizielle Resolution und machte sie den Stadtgerichten bekannt¹³⁰. Obwohl in der Resolution kein Wort von den städtischen Privilegien zu finden war und die wichtig-

¹²⁵ Vgl. ebd. den Punkt 9, wo er es zunächst abschlagen will, dann aber doch konzidiert.

¹²⁶ Ebd., fol.244r.u.v.

¹²⁷ Vgl. das Konzept des Dekrets v. 17.August 1749: LA SB 22/2852, fol.7r.

¹²⁸ Vgl. den Vermerk des Fürsten v. 29.Oktober 1748: LA SB 22/2850, fol.244f.

¹²⁹ Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß Wilhelm Heinrich bei manchen Projekten die Meinung seiner Untertanen einholte; mit tatsächlicher 'Konsenspolitik' darf dies nicht verwechselt werden; es war wohl vielmehr so, wie Hans-Walter Herrmann, sich in die Zeit versetzend, schrieb: Wilhelm Heinrich "liebte es, zuweilen die Meinung seiner Untertanen über das eine oder das andere seiner Projekte einzuholen" (Herrmann, Wilhelm Heinrich, S.57).

¹³⁰ Vgl. die Regierungsresolution v. 5.November 1748: LA SB 22/2850, fol.238f.